

# BDKJ-Diözesanversammlung 2022

## 11. bis 12. März 2022



### 5 Beschluss Nr.: 1 Satzungsänderung

Die Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster hat beschlossen:

- 10 Die Diözesanversammlung hat die anliegende Satzung des Bund der Deutschen katholischen Jugend Diözese Münster e.V. beschlossen.

#### Änderungen 2022

Die **roten** Markierungen geben die bereits besprochenen Änderungen wieder.

Die **grünen** Markierungen geben die erweiterten Änderungen wieder.

#### Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. ~~Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.~~ Die regionalen Zusammenschlüsse der ~~Jugendverbände Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen~~ des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine ~~Jugendverbände Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen~~ wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner ~~Jugendverbände und Mitgliedsverbände,~~ Gliederungen ~~und Jugendorganisationen~~. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen ~~sowie und~~ Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken ~~Laiinnen und~~ Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

In Ergänzung zur Bundesordnung gibt sich der BDKJ in der Diözese Münster diese Diözesanordnung.

**Abschnitt I: Name, Zweck, Organisation**

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Münster e. V.“, im folgenden BDKJ Diözese Münster genannt.
- (2) Der BDKJ Diözese Münster wurde 1947 gegründet und führt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster den Zusatz e. V.
- (3) Der Sitz des BDKJ Diözese Münster ist Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr des BDKJ Diözese Münster ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der BDKJ als Dachverband und Vertretung

- (1) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- (2) Der BDKJ Diözese Münster ist die vom Bischof von Münster anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Jugendverbände und ihrer Mitglieder sowie der angeschlossenen Jugendorganisationen im Bistum Münster. Er vertritt die Interessen, der in den Jugendverbänden und Jugendorganisationen zusammengeschlossenen Kinder, und Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er ist der Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen katholischen Jugendverbände. Darüber hinaus nimmt er die Anwaltschaft für die katholische Jugend in der Diözese Münster wahr.
- ~~(2) Er ist der Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen katholischen Jugendverbände im Bereich der Diözese Münster und eine Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bundesgebiet. Der BDKJ Diözese Münster wird von seinen Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.~~

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ Diözese Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der BDKJ Diözese Münster ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zahlungen gemäß § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) an Vorstandmitglieder oder anderweitige Ämter innehabende Personen in den BDKJ Gremien sind möglich.
  1. Die Mittel des BDKJ Diözese Münster dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ Diözese Münster. Mitglieder des BDKJ Diözese Münster, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des BDKJ Diözese Münster und daraus finanzierte Leistungen.
  2. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des BDKJ Diözese Münster fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Der BDKJ Diözese Münster widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

## § 4 Organisation

- (1) Der BDKJ Diözese Münster ist eine Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bundesgebiet. ~~Der BDKJ Diözese Münster ist Mitglied des BDKJ NRW e.V.~~
- (2) Der BDKJ Diözese Münster wird von seinen ~~Jugendverbänden Mitgliedsverbänden~~ und ~~von~~ seinen Gliederungen gebildet. ~~Die Aufnahme weiterer Jugendverbände bestimmt sich nach Maßgabe dieser Diözesanordnung. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.~~
- (3) Die Gliederungen des BDKJ Diözese Münster sind der Zusammenschluss der ~~Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen~~ ~~Jugendverbände~~ sowie möglicher weiterer Gliederungen. ~~des BDKJ in der jeweiligen Region.~~
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzung der entsprechenden Gliederung zu. Soweit in einer Region oder weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit ~~seinem~~ Einverständnis vom Diözesanleitungsrat die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.
- ~~(5) Die Aufnahme weiterer Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Diözesanordnung.~~

#### **§ 5 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des BDKJ Diözese Münster ist die Förderung und Interessenvertretung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums sowie die Förderung von Bildung und Erziehung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Koordination der kirchlichen Jugendarbeit im Bereich des Bistums Münster und die Unterstützung der katholischen Jugendverbände. ~~und Jugendorganisationen.~~ Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannter Jugendverband führt der BDKJ Diözese Münster eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.

#### **Abschnitt II: Stellung, Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von ~~Jugendverbänden Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen~~ im BDKJ Diözese Münster**

#### **§ 6 ~~Jugendverbände Mitglieder~~ des BDKJ Diözese Münster ~~e.V.~~ und deren Stellung**

- (1) Der BDKJ Diözese Münster hat korporative Mitglieder. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person werden, die als Verband, Verein oder Organisation der Jugendarbeit nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben des BDKJ wahrnimmt, dessen Ziele unterstützt und die Vorgaben gemäß dieser Diözesanordnung erfüllt.
- ~~(2) Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster sind verpflichtet, für ihre Mitglieder bzw. Organisation, einen jährlichen BDKJ-Beitrag zu zahlen. Die Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes beschließt über die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages.~~
- (2) Die korporativen Mitglieder des BDKJ Diözese Münster sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische katholische Jugendverbände. Ihnen gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig als Mitglieder an. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

~~Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in~~

~~eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.~~

- (3) Die **Jugendverbände** des BDKJ verantworten ihre pädagogische, politische und pastorale Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen durch. ~~Die Jugendverbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.~~
- (4) Die Mitgliedschaft eines Verbandes im BDKJ Diözese Münster setzt voraus:
1. die Erfüllung der in § 6, Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
  2. Bedeutung für die Ebene, auf der er aufgenommen werden soll. Die diözesanweite Bedeutung wird durch geographische Verbreitung (Vertretung in mindestens drei Ortsgruppen) und die Zahl der Mitglieder (mind. 400 Mitglieder) belegt. Die regionalweite Bedeutung, insbesondere die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße, muss die jeweilige Gliederung in ihrer Satzung festlegen.
  3. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  5. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  6. eine eigene Satzung, die den Organen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  7. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
  8. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (5) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der **Jugendverbände Mitglieder** werden innerhalb der Gremien des BDKJ Diözese Münster ~~insbesondere durch die Diözesanversammlung~~ wahrgenommen.

#### **§ 7 Aufnahme von Jugendverbänden ~~Mitgliedsverbände~~ des BDKJ in der Diözese Münster**

~~(1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Münster zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.~~

- (1) Nach Anhörung der Diözesankonferenz der **Jugendverbände Mitgliedsverbände** kann die Diözesanversammlung einen Jugendverband als **Jugendverband Mitgliedsverband** des BDKJ Diözese Münster mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen, der dem BDKJ im Bundesgebiet nicht angehört. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 7, Abs. (4) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(2) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

~~(3) Durch die Aufnahme des Jugendverbandes können dessen Gliederungen die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ Diözese Münster erwerben.~~

(3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ in der Diözese Münster zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

~~(4) Die Mitgliedschaft eines Verbandes, der nicht gefasst, Teil eines Mitgliedsverbandes auf Bundesebene ist, setzt voraus, dass er~~

~~1) die in der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,~~

~~2) tätig im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist~~

~~3) Bedeutung für die Ebene hat, auf der er aufgenommen werden soll,~~

~~4) im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,~~

~~5) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,~~

~~6) eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht. über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen hat,~~

~~7) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,~~

~~8) für seine Mitglieder den BDKJ-Beitrag entrichtet, der durch die Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes festgelegt wird und~~

~~9) in mindestens drei Kreisdekanaten/im Officialatsbezirk vertreten ist und mindestens 400 Mitglieder hat.~~

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände.

(6) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand zum Jahresende, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.

(7) Mitgliedsverbände des BDKJ Diözese Münster können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes, eines Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes Oldenburg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ in der Diözese Münster ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nach §7 Abs. (4) nicht mehr erfüllen oder mehr als drei Jahre ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster nicht wahrgenommen haben.

(8) Die regionalen Gliederungen der Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet können nicht ausgeschlossen oder an ihrer Tätigkeit gehindert werden.

(9) Ein Mitgliedsverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster ruhen lassen.

~~(10) Nimmt ein Mitgliedsverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster seit mehr als einem dieser Jugendverbände Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster. Die notwendige Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.~~

~~(11) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 7 Abs. (4) 9 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dieses innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendige Feststellung hat der jeweilige BDKJ-Kreis bzw. der BDKJ Landesvorstand zu empfehlen. treffen. Dieser informiert den BDKJ Diözesanvorstand über die Feststellung.~~

~~(12) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden in der Diözese Münster.~~

~~(13) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt.~~

~~(14) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.~~

#### **§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster ruhen lassen. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster. Die notwendige Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

#### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 7, Abs. 4 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dieses innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendige Feststellung hat der Vorstand einer gegründeten Gliederung zu treffen. Dieser informiert den BDKJ Diözesanvorstand über die Feststellung.

(2) Die Mitgliedschaft eines Jugendverbandes erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand zum Jahresende, durch Auflösung des Jugendverbandes oder durch Ausschluss.

(3) Jugendverbände des BDKJ Diözese Münster können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Jugendverbandes, der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ Diözese Münster ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unter Grundlage von § 7 Abs. 4, wenn Jugendverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen gültig.

(4) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese Münster.

(5) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

~~(6) § 8 Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese~~

- ~~(1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Münster zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.~~
- ~~(2) Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.~~
- ~~(3) Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendorganisationen, die nicht zu den Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet gehören oder bei deren Aufnahmebeschluss nicht die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ dokumentiert wurde, als Jugendorganisation des BDKJ Diözese Münster mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (5) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.~~
- ~~(4) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Bistum Münster erwerben. Dieses ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Diözesanvorstand informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.~~
- ~~(5) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen setzt voraus:
  1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden soll,
  6. die Erfüllung der unter Abs. (2) genannten Voraussetzungen,
  7. das Prinzip der Freiwilligkeit,
  8. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht und
  9. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.~~
- ~~(6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendorganisationen. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendorganisationen.~~
- ~~(7) Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster haben in den Gremien Diözesanversammlung, Diözesanleitungsrat und Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände beratende Stimme.~~
- ~~(8) Die Mitgliedschaft einer Jugendorganisation erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand zum Jahresende, durch Auflösung der Jugendorganisation oder durch Ausschluss.~~
- ~~(9) Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes, eines Kreisvor-~~



~~standes oder des Landesvorstandes Oldenburg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Jugendorganisationen die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nach § 8 Abs. (5) nicht mehr erfüllen oder mehr als drei Jahre ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster nicht wahrgenommen haben.~~

~~(10) Die regionalen Gliederungen der Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet können nicht ausgeschlossen oder an ihrer Tätigkeit gehindert werden.~~

~~(11) Eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung ihre Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster ruhen lassen.~~

~~(12) Nimmt eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözese Münster seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im BDKJ Diözese Münster. Die notwendige Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen. Die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.~~

~~(13) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendorganisationen in der Diözese Münster.~~

~~(14) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt.~~

~~(15) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.~~

#### **§ 10 Satzungen der Jugendverbände**

##### **(15) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen**

(1) Die Satzungen der ~~Jugendverbände Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen~~ dürfen den Bestimmungen der Ordnungen des BDKJ nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(2) Die ~~Jugendverbände~~ teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDKJ überprüft.

#### **§ 11 Derzeitige Jugendverbände in der Diözese Münster**

(1) Dem BDKJ ~~gehören in der~~ Diözese Münster ~~gehören~~ folgende ~~Jugendverbände~~ an:

1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
3. ~~Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK)~~
4. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG),
5. Katholische junge Gemeinde (KjG),
6. Katholische Landjugendbewegung ~~im Bistum Münster~~ (KLJB),
7. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
8. Kolpingjugend,
9. Malteser Jugend, ~~und~~
10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),~~7~~ ~~und~~
11. ~~Schönstattbewegung Mädchen/Junge Frauen (SchönstattMJF)~~

(2) ~~Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.~~



~~(2) DJK-Sportjugend und die Schönstatt-Mädchenjugend gelten als Mitgliedsverbände des BDKJ Diözese Münster. Sie haben in allen Gliederungen des BDKJ Diözese Münster beratende Stimme.~~

~~(3) Dem BDKJ Diözese Münster gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.~~

#### ~~§ 11 Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreisdekanat~~

~~a. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Kreisdekanat suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.~~

~~b. Die Bestimmungen des § 9 über die Satzungen der Mitgliedsverbände gelten entsprechend.~~

~~c. Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (5) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.~~

~~d. Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen des Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Kreisdekanat.~~

~~e. Die Mitgliedschaft einer Gruppierung setzt voraus, dass sie~~

~~i. die in der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,~~

~~ii. tätig im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist und Bedeutung für die Ebene hat, auf der sie aufgenommen werden soll,~~

~~iii. im BDKJ verantwortlich mitarbeitet,~~

~~iii. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Kreissatzung anerkennt,~~

~~v. eine Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen hat,~~

~~(vi) demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,~~

~~v. (vii) bereit ist, für seine Mitglieder den BDKJ-Beitrag zu entrichten, der durch die Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes festgelegt wird und~~

~~v. (viii) eine Bedeutung für das Kreisdekanat hat, in dem sie in mindestens drei Pfarreien/Ortsgruppen vertreten ist und mehr als 50 Mitglieder hat.~~

~~f. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände.~~

~~g. Existiert kein Kreisverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung.~~

~~h. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Jahresende, durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.~~

~~(9) Mitgliedsverbände des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. (5) nicht mehr erfüllen oder seit mehr als drei Jahren ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes nicht wahrgenommen haben. Ge-~~

gen diesen Beschluss kann die Diözesanversammlung angerufen werden. Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

~~(10) Ein Mitgliedsverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im Kreisverband ruhen lassen.~~

~~(11) Nimmt ein Mitgliedsverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im Kreisverband. Die notwendige Feststellung hat der Kreisvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband und der Diözesanvorstand sind über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.~~

~~(12) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. (5) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den möglichen weiteren Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dieses innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendige Feststellung hat der Kreisvorstand zu treffen und den Diözesanvorstand zu informieren.~~

~~(13) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden in den Kreisdekanaten.~~

~~(14) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Kreisvorstand schriftlich mitteilt. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand.~~

~~(15) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.~~

#### ~~§ 12 Jugendorganisationen des BDKJ in den Kreisdekanaten~~

~~(1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreisdekanat zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.~~

~~(2) Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.~~

~~(3) Die Kreisversammlung kann Jugendorganisationen, die nicht zu den Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet gehören oder bei deren Aufnahmebeschluss nicht die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ dokumentiert wurde, als Jugendorganisation des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Abs. (5) zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung den Diözesanleitungsrat anrufen.~~

~~(4) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ im Kreisdekanat erwerben. Dieses ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der Kreisvorstand informiert die Gliederungen und den Diözesanvorstand über diesen Aufnahmebeschluss.~~

~~(5) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen setzt voraus:  
-1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,~~

2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
6. die Erfüllung der unter Abs. (2) genannten Voraussetzungen,
7. das Prinzip der Freiwilligkeit und

8. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- (6) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendorganisationen. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendorganisationen.
- (7) Jugendorganisationen des BDKJ in den Kreisverbänden haben Stimmrecht in der Kreisversammlung. Jugendorganisationen haben je eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v. H. nicht unterschreiten.
- (8) Die Mitgliedschaft einer Jugendorganisation erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Jahresende, durch Auflösung der Jugendorganisation oder durch Ausschluss.
- (9) Jugendorganisationen des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes, der Vertretung eines Mitgliedsverbandes oder der Vertretung einer Jugendorganisation in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Jugendorganisationen die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 12 Abs. (5) nicht mehr erfüllen oder seit mehr als drei Jahren ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes nicht wahr genommen haben. Gegen diesen Beschluss kann die Diözesanversammlung angeufen werden. Die Kreisversammlung kann Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (10) Eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung ihre Mitgliedschaft im Kreisverband ruhen lassen.
- (11) Nimmt eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes seit mehr als einem Jahr nicht mehr wahr, ruht die Mitgliedschaft im Kreisverband. Die notwendige Feststellung hat der Kreisvorstand zu treffen. Die Jugendorganisation und der Diözesanvorstand sind über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (12) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendorganisationen in den Kreisdekanaten.
- (13) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Kreisvorstand schriftlich mitteilt. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand.
- (14) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### **III. Gliederungen des BDKJ in der Diözese Münster**

#### **§ 13 Mitgliedschaften des BDKJ Diözese Münster und Gliederung**

1. Der BDKJ Diözese Münster ist eine Gliederung des BDKJ Bundesverbandes im Gebiet der Diözese Münster. Der BDKJ Diözese Münster ist Mitglied des BDKJ NRW e.V. Im BDKJ Diözese Münster sind die Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Münster zusammengeschlossen.
2. Der BDKJ Diözese Münster hat folgende Gliederungen:

- a. ~~Der BDKJ im Kreisdekanat (§§ 14 – 21)~~
- b. ~~Der BDKJ im Offizialatsbezirk Oldenburg (§§ 22 – 29)~~
- c. ~~Die Ordnungen der BDKJ-Kreisverbände und des Landesverbandes Oldenburg können weitere Gliederungen (insbesondere BDKJ-Stadtverbände) vorsehen oder zulassen. Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 30, 31, und 32 dieser Diözesanordnung.~~

#### **1. Der BDKJ im Kreisdekanat**

##### **§ 12 Stellung und Name**

- (1) Im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster können sich ~~bildet der BDKJ~~ in den Kreisdekanaten Borken, Coesfeld, Kleve, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und Wesel sowie im Stadtdekanat Münster regionale ~~Gliederungen Zusammenschlüsse~~ gründen.
- (2) Der BDKJ im Kreisdekanat führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreis N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreisdekanat N.“ ~~Die BDKJ-Kreisverbände geben sich eine Ordnung. Die Ordnungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.~~  
  
Der BDKJ im Stadtdekanat Münster führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Stadt Münster“.  
~~Die Bestimmungen dieser Diözesanordnung über den Kreisverband gelten entsprechend~~
- (3) Im niedersächsischen Teil der Diözese Münster, im Offizialatsbezirk Oldenburg, kann sich eine ~~regionale~~ Gliederung mit dem Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg“ gründen. Auf Grund der besonderen kirchenrechtlichen Stellung des Offizialatsbezirks Oldenburg hat der BDKJ Landesverband Oldenburg eine Sonderstellung.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die regionalen Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ Diözese Münster auf der jeweiligen Ebene den entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

##### **§ 13 Gründung und Aufgabe**

- (1) Eine Gliederung gilt als gegründet, wenn eine Mitgliederversammlung eine Satzung für die Gliederung beschlossen hat und ein Vorstand gewählt wurde. Protokolle der Versammlung und Wahlen sind dem Diözesanvorstand zuzusenden. Näheres regelt §14 dieser Satzung.
- (2) Die BDKJ Gliederungen geben sich eine Satzung. Die Satzungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Aufgaben der Gliederung sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Gliederungen nehmen insbesondere vorrangig die Aufgaben der jugendpolitischen Interessenvertretung, die Mitwirkung an den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen und die Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien wahr. Darüber hinaus geben sie sich ihre Aufgaben selbst.
- (4) Gliederungen haben ein Vertretungsrecht in den entsprechenden Gremien des BDKJ Diözese Münster.

##### **§ 14 Mitgliederversammlung der Regionen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gliederung.
  - 1. Die Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den Gliederungen sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 Abs. 3.
  - 2. Darüber hinaus ist die Wahl des Vorstandes der Gliederung und die entgegenahme seines Rechenschaftsberichts Aufgabe der Versammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind

1. Jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Gliederung bestehenden stimmberechtigten Jugendverbände

2. Der Vorstand der Gliederung

(3) Die Versammlung wird vom Vorstand der Gliederung einberufen.

#### **§ 15 Jugendverbände des BDKJ in Regionen**

(1) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

(2) Die Mitgliederversammlung einer gegründeten Gliederung kann Gruppierungen, die nicht zu den Jugendverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese Münster gehören, als Jugendverbände der Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufnehmen. Vor der Aufnahme sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach §6, Abs. 4 zu überprüfen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Mitgliederversammlung einer gegründeten Gliederung die Diözesanversammlung anrufen. Existiert in einer Region kein BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(3) Durch die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Diözese Münster können dessen Gliederungen die Mitgliedschaft in den gegründeten Gliederungen erwerben.

(4) Der Vorstand der jeweiligen Gliederung informiert den Diözesanvorstand und dieser wiederum den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

#### **§ 15 Organe**

~~(1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.~~

~~(2) Darüber hinaus kann die Satzung des Kreisverbandes die Einrichtung weiterer Organe vorsehen.~~

#### **§ 16 Kreisversammlung**

~~(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschluss-fassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören~~

~~1. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt,~~

~~2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Kreisverbandes,~~

~~3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,~~

~~4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,~~

~~5. die Wahl des Kreisvorstandes,~~

~~6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,~~

~~7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,~~

~~8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,~~

~~9. die Entlastung des Kreisvorstandes, sofern ein eigener Rechtsträger vorhanden ist nur inhaltlich,~~

~~10. die Vorbereitung von Anträgen an das Kreiskomitee der Katholiken,~~

~~11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,~~

~~12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes und~~

~~13. die Wahl weiterer Delegierter zur Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster, sofern der Kreisvorstand sein Stimmrecht nicht wahrnimmt.~~

~~(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind~~

~~– mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände~~

- ~~– je ein/-e Vertreter/-in der in diesem Kreisdekanat aufgenommenen Jugendorganisationen~~
- ~~– mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Kreis bestehenden BDKJ-Gliederungen~~
- ~~– die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.~~

~~(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf bei der Kreisversammlung 67 v. H. nicht unterschreiten.~~

~~(4) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind wenigstens~~

- ~~1. die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes,~~
- ~~2. je ein/-e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ im Kreis,~~
- ~~3. die Vertreter/-innen des BDKJ im Jugendhilfeausschuss,~~
- ~~4. der Diözesanvorstand des BDKJ~~
- ~~5. eine Vertretung des zuständigen Regionalbüros für Kinder- und Jugendseelsorge~~
- ~~6.) ein/-e Vertreter/-in des Kreiskomitees der Katholiken,~~
- ~~7.) der Kreisdechant und~~
- ~~8.) der Regionalbischof.~~

~~Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen.~~

#### **§ 17 Kreisvorstand**

~~(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung.~~

~~(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere~~

- ~~1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,~~
- ~~2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Kreisversammlung beschlossen wurden,~~
- ~~3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der (verbandlichen) Jugendarbeit in den Pfarreien,~~
- ~~4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,~~
- ~~5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Kreis,~~
- ~~6. die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,~~
- ~~7. die Zusammenarbeit mit dem Kreiskomitee der Katholiken und~~
- ~~8. die Berichterstattung an den Diözesanvorstand,~~
- ~~9. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband.~~

~~(3) Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Kreisvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.~~

~~(4) Die Kandidaten/-innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin, des Geistlichen Verbandsleiters oder des Präses werden nach Absprache mit dem Diözesanjugendseelsorger in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.~~

~~(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Satzung des Kreisverbandes kann eine abweichende Amtszeit bestimmen.~~

#### ~~§ 18 Kreisbüro~~

~~Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband ein Kreisbüro unterhalten. Die Aufgaben des Kreisbüros können von dem zuständigen Regionalbüro für Kinder- und Jugendseelsorge wahrgenommen werden. Unterhält der Kreisverband kein Kreisbüro, so ist eine entsprechende Kontaktadresse und Anlaufstelle vom Kreisvorstand sicherzustellen.~~

#### ~~§ 19 Satzung des Kreisverbandes~~

~~Die Satzung des Kreisverbandes und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.~~

#### ~~§ 16 Auflösung von Gliederungen des Kreisverbandes~~

~~(1) Bei Auflösung eines Kreisverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke einer Gliederung fällt das bestehende Vermögen dem BDKJ Diözese Münster zu und bei der Auflösung des Landesverbandes Oldenburg dem Bischöflich Münsterschen Offizialat. Das Vermögen Kapital ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) sowie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.~~

~~(2) Dies gilt auch dann, wenn der Kreisverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Kreisversammlung aufgehört hat zu bestehen. die inaktive Gliederung keinen Auflösungsbeschluss gefasst hat. Eine Gliederung gilt als inaktiv, wenn der Diözesanvorstand feststellt, dass die in § 14 definierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und der Diözesanleitungsrat dieser Feststellung zustimmt. Die Abwicklung der Auflösung übernimmt der Diözesanvorstand.~~

~~3. Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Kreisversammlung nicht wirksam.~~

#### ~~§ 17 Satzung der Gliederung~~

~~(1) Die jeweils gegründeten Gliederungen müssen sich eine eigene Satzung geben. Diese darf den Bestimmungen dieser Diözesanordnung nicht widersprechen. Sie muss für die Aufnahme von Jugendverbänden in die Gliederung eine Mindestgröße festlegen.~~

~~(2) Die Satzung der Gliederungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die jeweilige Gliederung den Diözesanleitungsrat des Diözesanverbandes anrufen.~~

#### ~~§ 18 Vorstand der Gliederung~~

~~(1) Aufgaben des Vorstandes sind~~

- ~~1. Leitung des BDKJ in der Gliederung~~
- ~~2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat~~
- ~~3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband~~
- ~~4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund~~

~~(2) Die Ämter des Vorstandes sind paritätisch besetzt. Sie sollen Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein. Ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Die Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit den Verantwortlichen der Bistumsleitung in die Kandidat\*innenliste aufgenommen.~~

~~(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Gliederung für zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Satzung der Gliederung kann eine abweichende Amtszeit bestimmen. Nach der Wahl der Personen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt deren Beauftragung durch den Bischof von Münster.~~

#### ~~§ 21 Arbeitsgemeinschaften von Kreisverbänden~~



~~(1) Um die Aufgaben des BDKJ in Teilen des Bistums Münster zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, können BDKJ-Kreisverbände Arbeitsgemeinschaften untereinander bilden.~~

~~(2) Arbeitsgemeinschaften von Kreisverbänden sind nicht Bestandteil der innerverbandlichen Vertretungsstrukturen des BDKJ in der Diözese Münster. Sie können aber als innerverbandliche Einrichtung durch den Diözesanvorstand anerkannt werden und somit als Träger von Veranstaltungen fungieren.~~

## ~~2. Der BDKJ im Offizialatsbezirk Oldenburg~~

### ~~§ 22 Stellung, Name~~

~~(1) Im niedersächsischen Teil der Diözese Münster, im Offizialatsbezirk Oldenburg, bildet der BDKJ einen regionalen Zusammenschluss.~~

~~(2) Der BDKJ im Offizialatsbezirk Oldenburg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg“.~~

~~Auf Grund der besonderen kirchenrechtlichen Stellung des Offizialatsbezirks Oldenburg hat der BDKJ Landesverband Oldenburg eine Sonderstellung.~~

### ~~(3) § 23 Anwendbare Bestimmungen~~

~~Für den Landesverband gelten die Bestimmungen über den Kreisverband entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.~~

### ~~§ 24 Organe~~

~~(1) Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.~~

~~(2) Darüber hinaus kann die Satzung des Landesverbandes die Einrichtung weiterer Organe vorsehen.~~

### ~~§ 25 Landesversammlung~~

~~(1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Landesverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören~~

- ~~1. die Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt,~~
- ~~2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Landesverbands,~~
- ~~3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,~~
- ~~4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,~~
- ~~5. die Wahl des Landesvorstandes,~~
- ~~6. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes,~~
- ~~7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,~~
- ~~8. die Entlastung des Landesvorstandes, sofern ein eigener Rechtsträger vorhanden ist nur inhaltlich,~~
- ~~9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,~~
- ~~10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik~~
- ~~11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und~~
- ~~12. die Wahl weiterer Delegierter zur Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster, sofern der Landesvorstand sein Stimmrecht nicht wahrnimmt.~~

~~(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind~~

- ~~1) mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Offizialatsbezirk bestehenden Mitgliedsverbände,~~
  - ~~2) je ein/-e Vertreter/-in der im Offizialatsbezirk aufgenommenen Jugendorganisationen,~~
  - ~~3) mindestens je ein/-e Vertreter/-in der im Offizialatsbezirk bestehenden BDKJ-Gliederungen und~~
  - ~~4) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.~~
- ~~(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf bei der Landesversammlung 67 v. H. nicht unterschreiten.~~
- ~~(4) Beratende Mitglieder der Landesversammlung sind wenigstens~~
- ~~1) die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,~~
  - ~~2) je ein/-e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ im Offizialatsbezirk,~~
  - ~~3) der Diözesanvorstand des BDKJ und~~
  - ~~4) ein/-e Vertreter/-in des Bischöflich Münsterschen Offizialates.~~
- ~~(5) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Landesverbandes ist die Landesversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.~~

### **~~§ 26 Landesvorstand~~**

- ~~(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Landessatzung und der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.~~
- ~~(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere~~
- ~~1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat im Offizialatsbezirk Oldenburg und im Bundesland Niedersachsen,~~
  - ~~2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Landesversammlung beschlossen wurden,~~
  - ~~3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der (verbandlichen) Jugendarbeit in den Pfarreien,~~
  - ~~4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Landesversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,~~
  - ~~5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Offizialatsbezirk,~~
  - ~~6. die Leitung der Landesstelle des BDKJ,~~
  - ~~7. die Einberufung und Leitung der Landesversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,~~
  - ~~8. die Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat im Offizialatsbezirk,~~
  - ~~9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Niedersachsen und~~
  - ~~10. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene,~~
  - ~~11. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband.~~
- ~~(3) Stimmberechtigt im Landesvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Landesvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.~~
- ~~(4) Die Kandidaten/-innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin, des Geistlichen Verbandsleiters oder des Präses werden nach Absprache mit dem Bischöflich Münsterschen Offizial in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischöflich Münsterschen Offizial.~~

<b><del>§ 27 — Landesstelle</del></b>
<del>(1) — Die Landesstelle des BDKJ wird vom Landesvorstand geleitet. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter/-innen der Landesstelle.</del>
<del>(2) — Die Landesstelle kann mit dem Referat Jugend des Bischöflich Münsterschen Offizialat verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienstaufsicht über Mitarbeiter/-innen, die vom Landesverband angestellt sind, beim Landesvorstand.</del>
<b><del>§ 28 Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen</del></b>
<del>Um die Aufgaben des BDKJ in Niedersachsen zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, bildet der Landesverband mit den Diözesanverbänden Hildesheim und Osnabrück eine Landesarbeitsgemeinschaft gemäß der Bundesordnung.</del>
<b><del>§ 29 Auflösung des Landesverbandes</del></b>
<del>Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt das bestehende Vermögen dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zu, das es unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) sowie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.</del>
<b><del>3. Weitere Gliederungen der Kreisverbände bzw. des Landesverbandes</del></b>
<b><del>§ 30 — Aufgaben und Organisation</del></b>
<del>— (1) Die Aufgabe der Gliederung ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.</del>
<del>— (2) Die Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Sie richtet dazu eine Versammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 31 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung.</del>
<del>— (3) Die Gliederung gibt sich eine Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 31 und 32 sind zu beachten.</del>
<del>— (4) Die Aufnahme, das Ende der Mitgliedschaft oder der Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen muss sich an den Vorgaben dieser Diözesanordnung für die Kreisebene, entsprechend bezogen auf die Gliederung, orientieren. Dieses gilt für Mitgliedsverbände, die nicht Mitgliedsverband des entsprechenden Kreisverbandes oder des BDKJ Diözese Münster sind, und für Jugendorganisationen, bei denen im Aufnahmebeschluss nicht die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ dokumentiert ist, oder die nur in der Gliederung existiert, in der sie aufgenommen werden soll.</del>
<b><del>§ 31 — Versammlung</del></b>
<del>— (1) Die Versammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30 Abs. (1). Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichtes zu den Aufgaben der Versammlung.</del>
<del>— (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:</del>
<del>1) — jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände,</del>
<del>2) — je ein/-e Vertreter/-in der in der Region aufgenommenen Jugendorganisationen,</del>
<del>3) — die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie</del>
<del>4) der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.</del>
<del>(3) Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. nicht unterschreiten.</del>

~~(4) Die Versammlung wird vom Vorstand inberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.~~

~~(5) **§ 32** ~~Vorstand~~~~

~~—(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:~~

- ~~1. Die Leitung des BDKJ in der Region~~
- ~~2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,~~
- ~~3. die Mitwirkung im BDKJ-Kreisverband bzw. Landesverband und~~
- ~~4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ im Kreis bzw. Offizialatsbezirks sowie des BDKJ in der Diözese und im Bund.~~

~~—(2) Der Vorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.~~

~~—(3) Die Kandidaten/-innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin, des Geistlichen Verbandsleiters oder des Präses werden nach Absprache mit dem Diözesanjugendseelsorger in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.~~

~~(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung für zwei Jahre gewählt. Die Satzung der Gliederung kann eine abweichende Amtszeit bestimmen.~~

**Abschnitt IV. Organisation des BDKJ Diözese Münster e.V.**

**§ 19 Organe**

Die Organe des BDKJ Diözese Münster sind

- (1) Die Diözesanversammlung,
- (2) der Diözesanleitungsrat, ~~zur unterjährigen Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesanversammlung~~
- (3) die Diözesankonferenz der **Jugendverbände**  
~~3) die Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes und~~
- (4) der Diözesanvorstand.

**§ 20 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste **beschlussfassende** Organ des BDKJ Diözese Münster. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ Diözese Münster. Zur unterjährigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben **wählt** die Diözesanversammlung einen Diözesanleitungsrat.
- (2) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören **insbesondere**
  - 1) die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt,
  - 2) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von **Jugendverbänden** des BDKJ Diözese Münster,
  - 3) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
  - 4) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  - 5) die Wahl/Abwahl des **BDKJ-Diözesanvorstandes**,
  - 6) die Festlegung eines **abweichenden Beginns oder Endes einer Amtszeit des BDKJ-Diözesanvorstandes in begründeten Ausnahmefällen**

- 7) die Wahl der Vertreter\*innen und deren\*dessen Stellvertreter\*innen für den Diözesanleitungsrat
- 8) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des BDKJ-Diözesanvorstandes,
- 9) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
- 10) die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes ~~Vorstands,~~
- 11) die Antragstellung an die Hauptversammlung des Bundesverbandes,
- 12) die Vorbereitung von Anträgen an das Diözesankomitee der Katholiken,
- 13) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Diözese Münster in Kirche, Staat und Gesellschaft. ~~auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik-~~
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter\*innen der Jugendverbände nach §12 Abs.2 entsprechend der Beitragszahlung an den BDKJ, der Gliederungen, soweit diese gegründet wurden. ~~Kreisverbände und des Landesverbandes~~ sowie die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Diözesanversammlung besteht aus maximal 60 Delegierten zusätzlich des Vorstandes. Davon entfallen 30 Delegierte auf die Jugendverbände und bis zu 30 Delegierte auf die Gliederungen.
- (5) Jeder stimmberechtigte Jugendverband erhält zwei Grundstimmen. Die restlichen Stimmen werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Saint-Laguë verteilt entsprechend der Mitgliederzahlen. Berechnungstichtage ist der 31.12. des Vorjahres
- ~~(6) Jeder stimmberechtigte Jugendverband erhält zwei Grundstimmen. wird durch mindestens Delegierte\*n vertreten. Abhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder werden die Reststimmen anhand des SLV verteilt. Stichtag der Berechnung ist der 31.12 des Vorjahres. stehen den Jugendverbänden folgende Delegiertenstimmen zur Verfügung und zwar:~~
- ~~1) bei mindestens 750 Mitgliedern zwei Delegierte,~~
  - ~~2) bei mindestens 2.000 Mitgliedern drei Delegierte,~~
  - ~~3) bei mindestens 6.000 Mitgliedern vier Delegierte und~~
  - ~~4) bei mindestens 12.000 Mitgliedern fünf Delegierte.~~
- (7) Jede gegründete Region Gliederung ~~Jeder BDKJ-Kreisverband~~ wird durch ~~mindestens eine\*n zwei Delegierte\*n~~ drei Stimmen vertreten. Aufgrund seiner besonderen Stellung stehen dem Landesverband Oldenburg drei zusätzliche ~~Delegierten~~ Stimmen zur Verfügung.
- (8) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 1) weitere Mitglieder ~~des Vorstandes der gegründeten Gliederungen der Kreisvorstände bzw. des Landesvorstandes~~ und der Diözesanleitungen der Jugendverbände,
  - 2) je zwei Vertreter\*innen der nach der Beitragszahlung nicht stimmberechtigten Jugendverbände. (§11 Abs. 2) ~~DJK Sportjugend und der Schönstattbewegung Mädchen, Junge Frauen (Schönstatt MJF)~~
  - ~~(3) Je ein/-e Vertreter/-in der dem BDKJ Diözese Münster zugehörigen Jugendorganisationen,~~

3) der\*die Abteilungsleiter\*in der „Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene“ **Jugendseelsorge** im bischöflichen Generalvikariat oder eine von ihm\* ihr benannte stellvertretende Person,

~~(5) der Geistliche Leiter der Jugendburg Gemen,~~

4) ein\*e Vertreter\*in der **FSD FSJ** gGmbH,

5) je ein\*e Vertreter\*in der Sachausschüsse,

6) ein\*e Vertreter\*in des Kuratoriums der BDKJ-Jugendstiftung weitblick,

7) die **angestellten Mitarbeiter\*innen des BDKJ Diözese Münster,**

8) ein\*e Vertreter\*in der Bistumsleitung,

9) ein\*e Vertreter\*in des Diözesankomitees der Katholiken, **und**

10) **ein Mitglied des der BDKJ-Bundesvorstandes**

11) **ein Mitglied des BDKJ-Landesvorstandes NRW.**

(9) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von sechs Wochen **in Textform schriftlich** einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.

Die Diözesanversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden.

(10) Bei Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung oder Auflösung des BDKJ Diözese Münster ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher **in Textform schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(11) Über die Beschlüsse der Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die **von einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes** zu unterzeichnen ist.

### **§ 21 Wahlen zum Diözesanvorstand**

Zur Vorbereitung der Wahlen zum Diözesanvorstand setzt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung **des BDKJ Diözese Münster.**

### **§ 22 Abwahl des Diözesanvorstandes**

(1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können auf Antrag abgewählt werden. Dieser Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von mindestens drei **antragsberechtigten Organisationen (Jugendverband, oder gegründeten Region) Mitgliedsverbänden oder Kreisverbände/ dem Landesverband** gegenüber dem Diözesanvorstand zu stellen.

(2) Nach Eingang eines **Antrags** auf Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes muss der Diözesanvorstand eine Diözesanversammlung einberufen. Anträge auf Abwahl **der\*des Geistlichen Leiter\*in** sind **darüber hinaus** unter Angabe der Gründe der **Antragsteller\*innen Antragsteller** vier Wochen vor der **einzuberufenden** Diözesanversammlung dem Bischof von Münster zur Stellungnahme zuzuleiten.

### **§ 23 Diözesanleitungsrat**

(1) Der Diözesanleitungsrat nimmt die unterjährigen Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des BDKJ Diözese Münster, ausgenommen sind:

1) die Änderung der Diözesanordnung,

2) die Aufnahme und der Ausschluss von Jugendverbänden **und Jugendorganisationen,**

- 3) die Wahl/Abwahl des Diözesanvorstandes,
- 4) die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,
- 5) die Entlastung des Vorstands,
- 6) die Auflösung des BDKJ Diözese Münster,
- 7) die der Diözesankonferenz der ~~Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten Jugendverbände Kreisverbände und des Landesverbandes~~ vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- 8) ~~die der Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes vorbehaltenen Zuständigkeiten.~~

(2) Zum Diözesanleitungsrat gehören:

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanleitungsrates sind folgende von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder oder deren gewählte Stellvertreter\*innen aus
  - a. je ein\*e Vertreter\*in eines stimmberechtigten Jugendverbandes nach § 11,
  - b. je ein\*e Vertreter\*in einer gegründeten Region Gliederung, außerdem ~~die Vertreter/-innen der Kreisverbände und des Landesverbandes und~~
  - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

~~(3) Jeder Mitgliedsverband wird durch eine/-n Delegierte/-n vertreten. Jeder Kreisverband und der Landesverband werden durch mindestens eine/-n Delegierte/-n vertreten. Die Anzahl der Vertreter/-innen der Kreisverbände und des Landesverbandes ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände. Die Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes legt den Stimm Schlüssel für die Vertretung der Kreisverbände und des Landesverbandes fest~~

2. Beratend:

- a. Eine Person aus jedem Jugendverband, nach § 11 und jeder gegründeten Gliederung.
- b. Ein Mitglied aus dem BDKJ-Bundesvorstand.
- c. Ein Mitglied aus dem Landesvorstand des BDKJ NRW.
- d. Mitglieder der Sachausschüsse

3. Darüber hinaus kann der Diözesanvorstand Gäste einladen.

~~(4) Beratende Mitglieder des Diözesanleitungsrates sind:~~

- ~~1) weitere Mitglieder der Kreisvorstände bzw. des Landesvorstandes und der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,~~
- ~~2) je ein/-e Vertreter/-in der DJK Sportjugend und der Schönstatt Mädchenjugend,~~
- ~~3) je ein/-e Vertreter/-in der Jugendorganisation des BDKJ Diözese Münster und~~
- ~~4) der BDKJ-Bundesvorstand~~
- ~~5) Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder insbesondere aus dem Kreis der beratenden Mitglieder nach § 34 Abs. (6) als Gäste zu den Sitzungen des Diözesanleitungsrates hinzuziehen.~~

(3) Der Diözesanleitungsrat wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen **in Textform** einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.



Der Diözesanleitungsrat kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden.

- (4) Der Diözesanleitungsrat tagt wenigstens zweimal jährlich.
- (5) Über die Beschlüsse des Diözesanleitungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes ~~vom Diözesanvorstand~~ zu unterzeichnen ist.

Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanleitungsrates ändern.

### § 23 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung, den Diözesanleitungsrat und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die alleine das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und über die Mittelverteilung gemäß Anlage I zum Kirchlichen Jugendplan. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese Münster arbeiten, zu hören. ~~Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.~~
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
- 1) je ein\*e Vertreter\*in eines nach der Beitragszahlung stimmberechtigten Jugendverbandes nach §11 Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und
  - 2) ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözese Münster.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind je ein\*e Vertreter\*in der nach der Beitragszahlung nicht stimmberechtigten Jugendverbände. ~~DJK Sportjugend und der Schönstatt Mädchenjugend sowie der Jugendorganisationen des BDKJ Diözese Münster.~~
- (4) Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Über die Beschlüsse der Diözesankonferenz der Jugendverbände ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied aus dem ~~vom~~ Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Jugendverbände dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.  
Die Diözesankonferenz kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden.

### § 39 Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes

- ~~1) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die alleine das Verhältnis der Kreisverbände bzw. des Landesverbandes untereinander betreffen und die Festlegung des Stimmchlüssels für die Vertretung der Kreisverbände und des Landesverbandes in der Diözesanversammlung und im Diözesanleitungsrat. Sie berät die Modalitäten der Verteilung von Zuweisungen an die Kreisverbände.~~
- ~~(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind~~
- ~~1) je ein Mitglied der Kreisverbände,~~
  - ~~2) ein Mitglied des Landesverbandes und~~

~~3) ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.~~

~~(3) Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.~~

~~(4) Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Kreisverbände und des Landesverbandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.~~

~~(5) Über die Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Diözesanvorstand zu unterzeichnen ist.~~

## **§ 25 Diözesanvorstand**

(1) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

1. die Vorsitzende,
2. der Vorsitzende,
3. die Geistliche **Leiterin** und
4. der **Geistliche Leiter**.

(2) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözese Münster, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Organe.

(3) Der Diözesanvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Vorstandsämter können im Rahmen der Angemessenheit und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat im Bistum Münster, im Bundesland Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene,
2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
3. die Zusammenarbeit mit den ~~Jugendverbänden, Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen, den Kreisverbänden und dem Landesverband,~~ und den Gliederungen.
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese **Münster** und im Bundesgebiet,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese **Münster**,
6. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Diözesanleitungsrates **und** der Diözesankonferenz der ~~Jugendverbände, Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Kreisverbände und des Landesverbandes,~~
7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
8. die Zusammenarbeit mit dem Diözesankomitee der Katholiken,
9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Nordrhein-Westfalen und
10. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.

(6) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes erstrecken sich nicht auf die Belange des Offizialatsbezirks Oldenburg, soweit diese den kirchenrechtlichen Sonderstatus des Offizialatsbezirks betreffen.

- (7) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. **Sie sollen Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein.** Eine Nichtbesetzung (Vakanz) von Vorstandsämtern ist möglich, solange der Diözesanvorstand mindestens aus zwei Personen besteht.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden jährlichen Diözesanversammlung ein\*e Nachfolger\*in ~~bzw. eine Nachfolgerin~~ gewählt.
1. **In begründeten Ausnahmefällen kann die Diözesanversammlung oder der Diözesanleitungsrat auf Vorschlag des Wahlausschusses über einen abweichenden Beginn und ein abweichendes Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mit dessen Zustimmung entscheiden.**
- (9) Die Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Leitung ~~Verbandsleiterin und die Kandidaten für das Amt des Präses~~ werden nach Absprache mit dem Bischof von Münster vom Wahlausschuss in die ~~Kandidat\*innenliste Kandidatenliste~~ aufgenommen. Nach ~~der erfolgter~~ Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof von Münster.
- (10) Der BDKJ Diözese Münster wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des **BDKJ-Diözesanvorstandes** gemeinschaftlich vertreten.
- (11) Über die Beschlüsse des **BDKJ-Diözesanvorstandes** ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Diözesanvorstandes zu unterzeichnen ist.

#### **§ 26 Sachausschüsse**

- (1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Sachausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanleitungsrat über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanleitungsrat Anträge zu stellen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung **des BDKJ Diözese Münster.**
- (2) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss **und einen Finanzausschuss** ein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung **des BDKJ Diözese Münster.**
- ~~(3) Die Diözesanversammlung richtet einen Finanzausschuss ein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.~~

#### **§ 27 Arbeitsgruppen**

Die Organe des BDKJ Diözese Münster können Arbeitsgruppen einsetzen. Diese werden vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Tätigkeit und Berichterstattung der Arbeitsgruppen wird vom Diözesanvorstand verantwortet.

#### **§ 28 BDKJ-Diözesanstelle**

- (1) Die **BDKJ-Diözesanstelle** wird vom **BDKJ-Diözesanvorstand** geleitet. Der **BDKJ-Diözesanvorstand** hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter\*innen der **BDKJ-Diözesanstelle**. Zur weiteren Regelung kann der **BDKJ-Diözesanvorstand** in Absprache mit dem Finanzausschuss eine Geschäfts- und Dienstordnung erlassen.
- (2) Die BDKJ-Diözesanstelle arbeitet eng mit dem Diözesanbüro der Abteilung Kinder, **Jugendliche- und Junge Erwachsene Jugendseelsorge** zusammen. Näheres regelt eine zwischen dem BDKJ Diözese Münster und der Abteilung Kinder, **Jugendliche- und Junge Erwachsene Jugendseelsorge** abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet **eng** mit den Diözesanstellen der **Jugendverbände Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sowie den Büros der BDKJ-Gliederungen** zusammen.

## § 29 Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen

Um die Aufgaben des BDKJ in Nordrhein-Westfalen zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, hat der BDKJ Diözese Münster mit den weiteren nordrhein-westfälischen Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln und Paderborn eine Landesarbeitsgemeinschaft (Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Nordrhein-Westfalen e.V.) gemäß der Bundesordnung gebildet.

## Abschnitt V: Schlussbestimmungen

### § 30 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der **einfachen** Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die **BDKJ-Diözesanordnung** oder **Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Münster** nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als **nicht** abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) Bei Wahlen **und Abwahlen** entscheidet die **einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. **Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,** Bei Satzungsänderung oder Auflösung **des BDKJ-Diözesanverbandes Münster entscheidet** die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden. **Bei Wahlen zum Diözesanvorstand muss der\*die Kandidat\*in die absolute Mehrheit auf sich vereinigen.**
- (4) Die Gremien des BDKJ Diözese Münster sind beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### § 31 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

- (1) Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ **Diözese Münster** können Rechts- und Vermögensträger bilden, deren Satzungen den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen müssen.
- (2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
  1. Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ bestellt,
  2. Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
  3. Mindestens ein Mitglied der jeweiligen Leitung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
  4. Die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzungen und Auflösung bedürfen der Zustimmung eines dafür zuständigen Organs des BDKJ.
- (3) Die Rechts- und Vermögensträger der **Jugendverbände** sollen sich an diesen Bestimmungen orientieren.

### § 32 Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung ~~beschließt für die Gremien~~ des BDKJ Diözese Münster ~~beschließt für seine Gremien~~ eine Geschäftsordnung, deren Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

### **§ 33 Änderung der Diözesanordnung und Auflösung des BDKJ Diözese Münster e.V.**

- (1) Die Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster beschließt in Ergänzung und Konkretisierung der Bundesordnung ~~diese~~ Diözesanordnung.
- (2) Die Diözesanordnung ~~des BDKJ Diözese Münster~~ und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des ~~Bischofs von Münster und des BDKJ-Bundesvorstandes~~, der nach Beratung mit ~~seinem dem~~ Satzungsausschuss ~~des Bundesverbandes~~ entscheidet. ~~und des Bischofs von Münster.~~
- (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des BDKJ Diözese Münster ohne Rechtsnachfolger oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ~~dem Bistum der Diözese~~ Münster zu, ~~das die~~ es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (4) ~~Redaktionelle Änderungen kann der Diözesanvorstand eigenständig übernehmen und berichtet dieses im Diözesanleitungsrat.~~

### **§ 34 Kirchliche Aufsicht, Vorschrift**

- (1) Das Wirken des BDKJ Diözese Münster steht als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Bischofs von Münster nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts. Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Richtlinien der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) ~~Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.~~

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Diözesanordnung wurde am ~~4. November 2009~~ von der Diözesanversammlung verabschiedet. Sie ersetzt die Diözesanordnung vom ~~4. November 2009~~. Die letzte Änderung erfolgte im Rahmen der ordentlichen Diözesanversammlung am ~~11.03.2022~~.
- (2) Diese Diözesanordnung tritt nach Genehmigung durch den ~~BDKJ-Bundesvorstand~~ und den ~~Bischof~~ von Münster in Kraft. Der ~~BDKJ-Bundesvorstand~~ hat seine Genehmigung am ~~XX.XX.XXXX~~ erteilt. Der ~~Bischof~~ von Münster hat seine Genehmigung am ~~XX.XX.XXXX~~ erteilt.

### **§ 36 Übergangsbestimmungen**

~~Verfasste und bereits existierende BDKJ-Gliederungen müssen nach Genehmigung und Eintragung ihre Satzungen innerhalb von zwei Jahren der Diözesanleitung vorlegen.~~

~~Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ haben ihre Satzungen bis zum 31. Dezember 2014 an die geänderte Diözesanordnung anzupassen und dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.~~

